

Neufassung

Statut

des Vereines

„Klöppeln und Textile Spitzenkunst in Österreich“

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 7.10.2011

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
§ 2	Vereinszweck
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
§ 4	Arten der Mitgliedschaft
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8	Vereinsorgane
§ 9	Die Generalversammlung
§ 10	Aufgaben der Generalversammlung
§ 11	Vorstand
§ 12	Aufgaben des Vorstandes
§ 13	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
§ 14	Die Rechnungsprüfer
§ 15	Erweiterter Vorstand
§ 16	Arbeitskreisleiter
§ 17	Aufgaben der Arbeitskreisleiter
§ 18	Das Schiedsgericht
§ 19	Auflösung des Vereines

Anmerkung:

- Alle weiblichen und alle männlichen Formen im Text der Satzung gelten grundsätzlich für Menschen beiderlei Geschlechts
- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts;
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl.I, Nr. 66/202)

Statut des Vereines „Klöppeln und Textile Spitzenkunst in Österreich“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der eingetragene Verein führt den Namen:
„**Klöppeln und Textile Spitzenkunst in Österreich**“

- 1) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 2) Die Errichtung von Zweigstellen ist nicht vorgesehen

§ 2 Vereinszweck

Der Verein, ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig in Sinne der Bundesabgabenordnung. Dessen Tätigkeit bezweckt:

- 1) Erhaltung des alten Kulturgutes
- 2) Bewahrung der Qualität und der alten Techniken
- 3) Förderung und Suche von neuen Wegen für die Spitze
- 4) Ausstellungen über Spitze auf nationaler und internationaler Ebene anzuregen
- 5) die Zusammenarbeit auf internationaler Basis zu fördern, z.B. O:I:D:F:A., Deutscher Klöppelverein e. V., Vereinigung Schweizerischer Spitzenmacherinnen, KANT, LOKK, usw.
- 6) wissenschaftlich arbeiten

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- 1) Herausgabe von Publikationen,
- 2) Errichtung einer Bibliothek,
- 3) Vorträge und Versammlungen,
- 4) kulturelle Veranstaltungen, Schauklöppeln,
- 5) Bücher und alte Spitzen für Forschung
- 6) Fortbildung und Beiträge
- 7) Durchführung von Kongressen

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 1) jährliche Mitgliedsbeiträge,
- 2) Eintrittsgelder bei Ausstellungen,
- 3) Geld- u. Sachspenden,
- 4) Förderungen,
- 5) Einnahmen aus der Herausgabe eines Mitteilungsblattes,
- 6) Einnahmen aus Publikationen,
- 7) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- u. Fortbildung
- 8) Flohmärkte und Basare
- 9) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkung,

Etwaige Erträge aus Vereinsveranstaltungen und Vereinsschriftstücken werden dem Vereinszweck zugeführt.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.

- 1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die Mitgliedsbeiträge und eventuell zusätzlich Spenden entrichten.
- 2) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt und von der Mitgliedsbeitragspflicht enthoben werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines können alle physischen, fördernden sowie juristischen Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt des Mitgliedes kann nur per 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mittels Briefs mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht bis **31.3** bezahlt ist.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen groben Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie unehrenhafter Handlungen erfolgen. Gegen den Ausschluss ist eine schriftliche Beschwerde an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 6) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten, sowie den Mitgliedsausweis und sonstige von Verein zur Verfügung gestellte Utensilien zurückzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§9 bis §10), der Vorstand (§11 bis §13), die Rechnungsprüfer (§14), der erweiterte Vorstand (§ 15) und das Schiedsgericht (§18).

§ 9 Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes jedes dritte Kalenderjahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen FAX-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich und von mindestens 5 wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Person ist nicht zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet diese Versammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig ist.
- 8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.

Insbesondere sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
- 5) Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode,
- 6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie Beitragszahlungszeiträume,
- 7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:

- a) Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
- b) Schriftführer und seinem Stellvertreter,
- c) Kassier und seinem Stellvertreter

Sollten Stellvertreterpositionen nicht besetzt werden können, sind Doppelfunktionen möglich, wobei ausgeschlossen ist, dass eine Person für zwei Positionen gleichzeitig stimmberechtigt ist.

- 1) Der Vorstand, wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
- 3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag.
- 6) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jener Person die am längsten Mitglied im Vorstand ist oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und durch Rücktritt (Abs. 10).
- 8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptation (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung);
- 2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- 3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- 6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- 7) Erstellen einer Geschäftsordnung;
- 8) Organisation von Veranstaltungen die dem Vereinszweck dienen;

- 9) Das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten. Bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen;
- 10) Zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
- 11) Der Vorstand ist verpflichtet zum Wohle des Vereines zu arbeiten.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sind die höchsten Vereinsfunktionäre. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Der Vorsitzende (bei Verhinderung sein Stellvertreter) vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte, Dispositionen) des Vorsitzenden und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr in Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 6) Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

Sie haben

- 1) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Rechnungsabschlusses zu prüfen (§21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
- 2) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vorstandes aufzuzeigen (21 Abs.3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereins übersteigen;
- 3) Vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung (§9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Generalversammlung einberufen (§21 Abs. 5 VerG);
- 4) Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insihgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§21 Abs. 3 VerG);
- 5) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen;

- 6) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich. Sie haben dem Vorstand (§21 Abs. 4 VerG) und der Generalversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten;
- 7) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§8 Abs 2, §11 Abs 6).

§ 15 Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den sechs Vorstandsmitgliedern und den Arbeitskreisleitern.
- 2) Bei Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind die sechs Vorstandsmitglieder und die Arbeitskreisleiter stimmberechtigt.
- 3) Eine Funktionsperiode des erweiterten Vorstandes beträgt drei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

§ 16 Arbeitskreisleiter

- 1) Die Arbeitskreisleiter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Arbeitskreises, die Vereinsmitglieder sein müssen, gewählt. Diese Wahl ist erst nach Bestätigung durch den Vorstand gültig.
- 2) Scheidet ein Arbeitskreisleiter aus tritt an seine Stelle bis zur nächsten Wahl sein Stellvertreter.
- 3) Eine Rücktrittserklärung der Arbeitskreisleiter und ihrer Stellvertreter ist schriftlich und eingeschrieben an den Vorstand zu richten.
- 4) Der Vorstand hat das Recht die Arbeitskreisleiter oder deren Stellvertreter ihres Amtes zu entheben.

§ 17 Aufgaben der Arbeitskreisleiter

- 1) Die Arbeitskreisleiter sind verpflichtet zum Wohle des Vereines zu arbeiten.
- 2) Die Arbeitskreisleiter sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.
- 3) Die Erstellung eines Jahresvoranschlages ist für die Arbeitskreisleiter verpflichtend und muss dem Kassier bis spätestens 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres bzw. im Jahr der Jahreshauptversammlung spätestens 3 Monate vor der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden.
- 4) Zu den Arbeitskreissitzungen muss der Vorstandsvorsitzende eingeladen werden. Die Protokolle der Sitzungen sind dem Vorstandsvorsitzenden nach der Sitzung vorzulegen.

§ 18 Das Schiedsgericht

- 1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein Vorstandsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§8 Abs. 1 VerG).
- 5) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das Vermögen muss, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- 3) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§28 Abs 2 VerG).